

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LAGER DER WELTI-FURRER FINE ART AG (Jan. 2018)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Rechte und Pflichten sowohl des Einlagerers als auch des Lagerhalters (nachfolgend "WF") bei Lagerung von Kunstgegenständen und Antiquitäten (nachfolgend "Lagergut"). Für den Transport von Kunstgegenständen und Antiquitäten gelten die Allgemeinen Transportbedingungen für Kunstgegenstände der WF.

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. WF übernimmt die Einlagerung und Aufbewahrung von Lagergut (einschliesslich damit verbundener Dienstleistungen wie Ein- und Auslagerungen, Führen einer Lagerliste, Besichtigungen etc.) nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und des beidseitig unterzeichneten Lagervertrages sowie gegen Entrichtung des vereinbarten Entgelts.
Bei einem allfälligen Widerspruch gehen die Bestimmungen des Lagervertrages vor.

2 ANGABEN DES EINLAGERERS

- 2.1. Der Einlagerer ist verpflichtet, WF rechtzeitig vollständige und korrekte Angaben über das einzulagernde Lagergut zu machen. Dies betrifft insbesondere
- Anzahl und Beschaffenheit (Urheber, Technik, Masse, Rahmung, Gefahrgut, deklarierter bzw. geschätzter Wert, etc.)
 - Eigentumsverhältnisse und Drittberechtigte
 - Besondere Anforderungen an die Lagerung
 - Notwendige Zolldokumente und Informationen zum Zollstatus
 - Bestätigung, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Abgaben (z.B. Steuern, etc.) betreffend dem Lagergut eingehalten sind.
- 2.2. Der Einlagerer ist verpflichtet, alle Änderungen seines Domizils und der Verfügungsberechtigung über das Lagergut schriftlich anzuzeigen. Vertragspartner von WF bleibt der ursprüngliche Einlagerer bis zu dem Zeitpunkt, in welchem mit dem neuen Einlagerer ein neuer Lagervertrag über das Lagergut abgeschlossen ist. Für WF sind die gemachten Angaben verbindlich. Sie ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, diese zu überprüfen. WF hat das Recht, Stichproben vorzunehmen und dabei die Verpackung des Lagergutes zu öffnen oder zu zerstören. Fehlende Angaben oder Dokumente oder sind die Angaben des Einlagerers unvollständig oder falsch oder unterlässt es der Einlagerer, Veränderungen umgehend mitzuteilen, so fallen entstehende Nachteile zu Lasten des Einlagerers und WF ist berechtigt, die Einlagerung des Lagergutes zu verweigern sowie den Lagervertrag fristlos aufzulösen (Ziff. 9.3). Eine Haftung von WF für allfällige daraus entstehende Schäden ist ausgeschlossen (Ziff. 7.9 f und 7.9 g).

3 EINLAGERUNG

- 3.1. WF überprüft bei Einlagerung lediglich die Stückzahl mit der vom Einlagerer erstellten Liste des einzulagernden Lagergutes. WF ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Lagergutes mit dessen Bezeichnung in der vom Kunden erstellten Liste sowie die Echtheit und den Zustand des Lagergutes zu prüfen.
- 3.2. Bei Einlagerung erstellt WF eine aktuelle Lagerliste des eingelagerten Lagergutes und stellt diese dem Einlagerer zu. Die Lagerliste gilt als genehmigt, sofern der Einlagerer nicht innert acht Tagen nach Erhalt schriftlich Einwände erhebt. Die Lagerliste hat keinen Wertpapiercharakter und ist daher weder beilehbar, verpfändbar noch übertragbar.
- 3.3. Sofern die Verpackung des Lagergutes nicht durch WF vorgenommen wird, ist das Lagergut vom Einlagerer fachgerecht und für die Lagerung geeignet zu verpacken. Für Mängel an der Verpackung und dadurch verursachte Schäden übernimmt WF keine Haftung.
- 3.4. WF ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, für Rechnung des Einlagerers Frachgebühren, Zölle, Steuern, etc. zu bezahlen. WF darf sich dabei auf die Angaben des Einlagerers verlassen. Dieser haftet für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration, einschliesslich Steuern, Zölle, Bussen und Strafen. Der Einlagerer hat die von WF ausgelegten Beträge nebst Verzugszins und einer Bearbeitungsgebühr zu vergüten.

4 BESICHTIGUNG

- 4.1. Der Einlagerer oder seine Bevollmächtigten können auf schriftliche Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten das Lagergut besichtigen. WF ist berechtigt, einen Ausweis über die Identität der besichtigenden Personen zu verlangen. WF kann während der Besichtigung anwesend sein.
- 4.2. Die mit der Besichtigung verbundenen Aufwendungen werden dem Einlagerer in Rechnung gestellt.

5 AUSLAGERUNG

- 5.1. Der Auslagerungsauftrag muss schriftlich vom Einlagerer oder eines Bevollmächtigten erfolgen und folgende Angaben enthalten:
- a) Lagerobjekt-Nummer gemäss der aktuellen Lagerliste,
 - b) Art der Verpackung,
 - c) Datum der Auslagerung,
 - d) Name und Adresse des Empfängers, Art der Übergabe sowie allenfalls ein separater Auftrag für den Transport,
 - e) Anweisung über allfällige Prüfungen des Lagergutes.
- Für die Auslagerung ist WF die notwendige Zeit für eine fachgerechte Bereitstellung einzuräumen.
- 5.2. WF ist nicht verpflichtet, eine teilweise Auslagerung des eingelagerten Lagergutes vorzunehmen, bevor nicht sämtliche Forderungen von WF gegenüber dem Einlagerer beglichen sind.
- 5.3. Bei Teilauslagerungen wird dem Einlagerer eine angepasste Lagerliste zugeschickt. Diese gilt als genehmigt, sofern der Einlagerer nicht innert acht Tagen nach Erhalt schriftlich Einwände erhebt.
- 5.4. Der Einlagerer, auf dessen Name die Ware eingelagert ist, gilt als verfügungsberechtigt. WF ist berechtigt, bei der Übergabe des Lagergutes vom Einlagerer oder dem vom Einlagerer bezeichneten Empfänger einen Ausweis über deren Identität zu verlangen.
- 5.5. Auslagerungen erfolgen nur gegen eine Empfangsbestätigung, die durch den Einlagerer oder einen von diesem bezeichneten Empfänger bei Übergabe unterzeichnet wird. Die Übergabe erfolgt am Lagerort.
- 5.6. Der Einlagerer bzw. der vom Einlagerer bezeichnete Empfänger hat bei der Übergabe des Lagergutes dessen Zustand und Menge zu prüfen und äusserlich erkennbare Mängel umgehend auf der Empfangsbestätigung und äusserlich nicht erkennbare Mängel spätestens innert acht Tagen seit der Übergabe schriftlich per eingeschriebenem Brief zu rügen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, so sind alle Ansprüche gegen WF verwirkt.
- 5.7. Sämtliche übrige Ansprüche gegen WF verjähren nach Ablauf eines Jahres seit der Übergabe des Lagergutes an den Einlagerer bzw. dem vom Einlagerer bezeichneten Empfänger.

6 LAGERGELD UND WEITERE VERGÜTUNGEN

- 6.1. Das Lagergeld richtet sich nach den vereinbarten Konditionen des Lagervertrages. Jeder begonnene Monat wird voll in Rechnung gestellt. Dienstleistungen, die vom eingelagerten Lagergut verursacht oder im Auftrag des Einlagerers vorgenommen werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2. Das Lagergeld ist ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung jährlich im Voraus zahlbar. Bei einer Teilauslagerung oder zusätzlichen Einlagerungen bleibt es WF vorbehalten, die Höhe des Lagergeldes neu festzusetzen.
- 6.3. Sämtliche Rechnungen von WF sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab Inverzugsetzung kann ein Verzugszins von 0.8% pro angebrochenen Monat erhoben werden.
- 6.4. Das Lagergeld ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Eine Erhöhung des Lagergeldes kann durch den Lagerhalter einmal jährlich per 1. Januar vorgenommen werden und wird spätestens 30 Tage vorher angezeigt. Zu einer Reduktion des Lagergeldes ist der Lagerhalter nicht verpflichtet.

7 HAFTUNG

- 7.1. Mit dem Abschluss des Lagervertrages verpflichtet sich WF gegenüber dem Einlagerer zur sorgfältigen Ausführung der Lagerung einschliesslich allfälligen besonderen Anweisungen des Einlagerers.
- 7.2. Die Sorgfaltspflicht von WF erstreckt sich nur auf die Lagerung des Lagergutes, nicht aber auf besondere Vorkehrungen und die Behandlung des Lagergutes während der Lagerung, es sei denn, es sei hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden.
- 7.3. Die Haftung von WF beginnt in jedem Fall frühestens mit der Einlagerung und endet spätestens mit der Auslagerung der Lagergutes. Nimmt der Einlagerer selbst die Ein- oder Auslagerung vor, ist WF jeglicher Haftung für diese Handlungen sowie jeglicher Haftung ab diesem Zeitpunkt entbunden.
- 7.4. WF ist nur für Schäden haftbar, welche nachweisbar durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von WF verursacht wurden.
- 7.5. WF ist ermächtigt, zur Ausführung des Lagervertrages sowie für die Erbringung weiterer

Dienstleistungen Hilfspersonen und sonstige Dritte beizuziehen. Wird ein Schaden durch eine Hilfsperson oder den beigezogenen Dritten verursacht, so haftet WF nur, sofern WF nachweisbar bei der Auswahl und Instruktion die notwendige Sorgfalt missachtet hat.

- 7.6. Bei Untergang, Verlust oder Beschädigung des Lagergutes haftet WF bis zum deklarierten Wert des betroffenen Lagergutes, maximal jedoch bis 8,33 Sonderziehungsrechte / kg Bruttogewicht des betroffenen Lagergutes, gesamthaft bis max. 20'000 Sonderziehungsrechte pro Ereignis.
- 7.7. In allen anderen Fällen ist die Haftung von WF gesamthaft auf max. 20'000 Sonderziehungsrechte pro Ereignis begrenzt.
- 7.8. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten für Ansprüche unter jedem Rechtsstitel, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 7.9. Eine Haftung von WF ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a) für Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Streik, kriegerische oder terroristische Ereignisse und ähnliche Vorkommnisse;
 - b) für den Inhalt von Kisten, Körben, Schränken, Schubladen und anderen Behältnissen, es sei denn, WF liegt darüber ein spezielles schriftliches Verzeichnis des Einlagerers vor, und es liegt eine besondere entsprechende schriftliche Vereinbarung diesbezüglich vor;
 - c) für Leim- und Furnierlösungen, Schürfungen, Druckstellen an Möbeln, Bruch von morschen Möbeln, sowie für Schäden als Folge von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
 - d) für Rost, Mäuse-, Ratten- und Mottenschäden, Holzwurm, Schimmel;
 - e) für innere Schäden äusserlich einwandfrei beschaffener Gegenstände;
 - f) für die Folgen falscher, ungenauer oder fehlender Angaben
 - g) bei Fehlen oder verspätetem Beibringen der notwendigen Dokumente durch den Einlagerer;
 - h) für indirekte Schäden sowie Folgeschäden, wie z.B. Verzugsschäden, Gewinneinbussen, Wertminderungsansprüche, Konventionalstrafen, etc.;
 - i) für Umstände, die WF trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht beeinflussen und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.
- 7.10. Der Einlagerer haftet für sämtliche Schäden, die WF oder Dritten durch das Lagergut entsteht.

8 VERSICHERUNG

- 8.1. WF schliesst nur dann eine Versicherung (All Risk Versicherung mit Ausschluss der im Versicherungsvertrag aufgeführten Risiken) auf Rechnung des Einlagerers für das eingelagerte Lagergut ab, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag des Einlagerers vorliegt. Als Versicherungswert wird der vom Einlagerer deklarierte Wert übernommen. Dieser ist im Schadenfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Die aus der Versicherung entstehenden Kosten werden dem Einlagerer separat in Rechnung gestellt.
- 8.2. Bei einer wertrmäßigen Veränderung des Lagergutes werden der Versicherungswert und die dem Einlagerer in Rechnung gestellten Kosten angepasst. Allfällige Nachteile, die aus einer WF nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeter Wertveränderung herrühren, trägt alleine der Einlagerer.
- 8.3. WF handelt als Vermittlerin zwischen dem Einlagerer und der Versicherungsgesellschaft. Die Haftung von WF richtet sich nach Ziff. 7.
- 8.4. Erteilt der Einlagerer WF keinen Auftrag gemäss Ziff. 8.1, geht WF davon aus, dass das Lagergut vom Einlagerer oder Dritten ausreichend versichert ist und eine Haftung von WF ist vollständig ausgeschlossen.

9 BEENDIGUNG

- 9.1. Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.
- 9.2. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er unter Vorbehalt von Ziff. 9.3 jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- 9.3. Der Lagervertrag kann ausserdem vorzeitig aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,
- wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder wenn ein Konkurs-, Betreibungs- oder ähnliches Verfahren nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung gegen eine Partei erhoben wird.
 - wenn das Lagergut störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, etc.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen.
- 9.4. Der Einlagerer ist verpflichtet, das Lagergut spätestens am Tag des Ablaufs der Lagerdauer abzuholen bzw. von einer bevollmächtigten Person am Lagerort abholen zu lassen.
- 9.5. Der Einlagerer ist bei nicht rechtzeitiger Abholung des Lagergutes weiterhin zur Bezahlung des Lagergeldes verpflichtet.
- 9.6. Schadenersatzansprüche des Einlagerers für nicht rechtzeitig abgeholtes Lagergut sind ausgeschlossen. Kommt der Einlagerer nach Ablauf der ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigungsfrist der Aufforderung, das Lagergut innert einer unter Verwertungsandrohung gesetzten Frist abzuholen, nicht nach, hat WF das Recht, das Lagergut freihändig zu verkaufen.

10 RETENTIONS-, FAUSTPFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

- 10.1. WF besitzt am Lagergut ein Retentionsrecht.
- 10.2. Im Weiteren hat WF am Lagergut ein vertragliches Faustpfandreht zur Deckung sämtlicher Forderungen, die ihr aus irgendeinem Rechtsstitel gegenüber dem Einlagerer zustehen.
- 10.3. Durch die Übertragung des Eigentums des im Lager befindlichen Lagergutes an Dritte werden die pfand- und retentionsrechtlichen Ansprüche von WF gegenüber dem Einlagerer nicht berührt.
- 10.4. Bleibt der Einlagerer mit der Bezahlung des Lagergeldes mehr als 3 Monate im Rückstand, so ist WF berechtigt, die eingelagerten Gegenstände freihändig zu veräussern. WF hat den Einlagerer von dieser beabsichtigten Massnahme mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse in Kenntnis zu setzen. Kommt der Einlagerer innerhalb von 20 Tagen dieser letzten Zahlungsaufforderung mit Verwertungsandrohung nicht nach, so kann WF das Lagergut freihändig veräussern. Für einen allfälligen ungedeckten Saldo bleibt der Einlagerer haftbar; ein Mehrerlös wird, sofern er nicht dem Einlagerer überwiesen werden kann, als unverzinsliches Guthaben stehengelassen.
- 10.5. Behauptet der Einlagerer Mängel am Lagergut, für die er WF haftbar zu machen gedenkt, ist WF berechtigt, das Lagergut bis nach Erledigung der Reklamation zurückzubehalten, ohne dass der Einlagerer Schadenersatzansprüche geltend machen kann.
- 10.6. Der Einlagerer verzichtet ausdrücklich darauf, Forderungen von WF auf Lagergeld, Entschädigungen für allfällige Zusatzleistungen oder anderen Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen des Lagervertrages und dieser AGB bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerlasses.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen ungtültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die ungtültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungtültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.3. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB ist der Austausch von Willensäusserungen per Brief, Telefax oder E-Mail. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.
- 11.4. Diese AGB sind in Deutsch und in Englisch abgefasst. Massgebend ist die deutsche Fassung.
- 11.5. WF behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Einlagerer per Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innerhalb Monatsfrist als genehmigt.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 12.1. Die Gerichte von Zürich sind örtlich für alle zwischen Einlagerer und WF strittigen Ansprüche ausschliesslich zuständig, soweit nicht zwingendes Recht eine andere oder weitere örtliche oder internationale Zuständigkeit vorsieht. WF ist berechtigt, an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 12.2. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht.